

8. 1. Kann der Verkäufer nach erfolgreicher Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung vom Käufer Herausgabe des durch Weiterveräußerung der Kaufsache an einen gutgläubigen Dritten erlangten Kaufpreises fordern?

2. Welche Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, daß der beim Weiterverkauf erzielte Erlös dadurch wesentlich erhöht worden ist, daß der Erstkäufer die Kaufsache verbessert und besonders günstige Verkaufsmöglichkeiten geschaffen hat?

3. Würde es für die Ansprüche des Verkäufers von Belang sein, wenn durch die Tätigkeit des Erstkäufers die Kaufsache in eine neue Sache umgeschaffen worden wäre?

BGB. §§ 281, 687 Abs. 2, § 816.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1932 i. S. P. (Wef.) w.
v. W. M. (Kl.). II 58/32.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger verkaufte an den Beklagten im Jahre 1925 ein altes Altargemälde zum Preise von 1500 RM. Der Beklagte ließ es instandsetzen und im Dezember 1926 durch ein Kunstauktionshaus in einer Versteigerung von Kunstgegenständen zum Verkauf bringen. Das Gemälde wurde dabei zu einem Gebot von 109250 RM. zugeschlagen. Der Kläger machte geltend, der Kaufvertrag sei gemäß § 138 BGB. sowie auf Grund einer von ihm wegen Irrtums und arglistiger Täuschung erklärten Anfechtung nichtig. Er verlangte deshalb Herausgabe des durch den Weiterverkauf des Bildes Erlangten. Fürsorglich stützte er den Anspruch auf unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 2, § 826 BGB. und auf eine nach Abschluß des Kaufvertrags getroffene Vereinbarung, durch welche sich der Beklagte verpflichtet habe, ihm bei günstigem Weiterverkauf des Bildes eine Abfindung zu zahlen. In einem Vorprozeß begehrte der Kläger Zahlung eines Teilbetrags von 6000 RM. nebst Zinsen. Durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 20. Oktober 1928 wurde der Beklagte zur Zahlung dieses Betrags verurteilt. Seine Revision ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1929 II 8/29 zurückgewiesen worden. Mit der vorliegenden, im Dezember

1929 erhobenen Klage beantragte der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines weiteren Teilbetrags von 20000 RM. nebst Zinsen. Beide Vorinstanzen haben nach diesem Antrag erkannt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Grundlage des Berufungsurteils bildet die Feststellung, daß der Kläger durch arglistige Täuschung zum Abschluß des Kaufvertrags bestimmt worden und der Vertrag deshalb von Anfang an nichtig ist. In dieser Richtung werden besondere Angriffe von der Revision nicht erhoben. Die allgemein erbetene Nachprüfung des Urteils läßt insofern auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Berufungsrichter zieht aus der Nichtigkeit des Kaufvertrags die Schlußfolgerung, daß der Beklagte nach § 812 BGB. verpflichtet war, das Bild an den Kläger zurückzugeben. Da er dazu wegen der erfolgten Weiterveräußerung nicht in der Lage sei, müsse er gemäß § 818 Abs. 2 das. den Wert ersetzen. Hier komme aber nur der gemeine objektive Wert in Frage, sodaß die durch die Instandsetzung bewirkte Wertsteigerung außer Betracht zu bleiben habe und allein dem Beklagten zugute komme. Der Ermittlung dieses Wertes bedürfe es jedoch nicht, da mit dem Landgericht auch die Voraussetzungen des § 816 Abs. 1 BGB. zu bejahen seien. Außerdem sei der Beklagte, der angesichts der von ihm verübten arglistigen Täuschung die Anfechtbarkeit des Kaufvertrags und des Erfüllungsgeschäfts gekannt habe, gemäß § 142 Abs. 2 BGB. nach erfolgter Anfechtung so anzusehen, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts von Anfang an gekannt hätte. Hiernach habe er aber beim Wiederverkauf des Bildes ein fremdes Geschäft als eigenes in Kenntnis seiner Nichtberechtigung hierzu behandelt, sodaß der Klagenanspruch weiter nach § 687 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 681, 667 BGB. begründet sei. Nur müsse sich der Kläger die auf das Bild gemachten Aufwendungen des Beklagten abziehen lassen, da er sonst in ihrer Höhe ungerechtfertigt bereichert sein würde.

Die Revision rügt Verletzung der vorstehend genannten Bestimmungen.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Tatbestand des § 816 BGB. gegeben ist. Zur Zeit der Weiterveräußerung des Bildes war der Beklagte auf Grund des mit dem Kläger abgeschlossenen

Vertrags und dessen Vollzugs Eigentümer des Bildes. Der Steigerer des Bildes erwarb von ihm das Eigentum daran. Die Anfechtung des ersten Kaufvertrags hatte die Folge, daß die Weiterveräußerung als die Verfügung eines Nichtberechtigten anzusehen war (Pland-Landois Anm. 5 zu § 816 BGB.). Der Eintritt der Nichtigkeit berührte aber die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung auf den dritten Erwerber nicht (§ 932 BGB.). Er löste nur die Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten an den Berechtigten aus. Darüber, was nach § 816 BGB. herauszugeben ist, herrscht Streit. Nach der einen Auffassung, für welche die Entscheidung RGZ. Bd. 88 S. 359 angerufen wird, wo es sich um die Versteigerung von Gegenständen handelte, die gar nicht dem Vollstreckungsschuldner gehörten, ist der volle Veräußerungserlös herauszugeben (vgl. Fed Grundriß des Schuldrechts 1929 S. 426; RGZKomm. Anm. 2 zu § 816 BGB.; Enneccerus-Lehmann Recht der Schuldverhältnisse § 222 S. 745). Nach anderer Meinung ist nur der objektive (gemeine) Wert der Sache zu ersetzen, wobei wieder zweifelhaft ist, ob der Wert in dem Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Verpflichtete die in erster Linie herauszugebende Sache erlangt hat, oder in dem Zeitpunkt, in dem der Wertersatzanspruch entstanden ist (vgl. Staudinger-Engelmann Anm. 3 zu § 816 BGB.; gegen den Anspruch auf Herausgabe des Erlöses insbes. auch Jung Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes, § 812 BGB., in der Festschrift für das Reichsgericht Bd. 3 S. 154 flg.; Siber Schuldrecht 1931 S. 443). Nicht ohne einen gewissen Anschein von Berechtigung wird in letzterem Sinne darauf hingewiesen, daß es sich bei § 816 BGB. um einen Bereicherungsanspruch handelt, der Veräußerungserlös also auf Kosten des Berechtigten erlangt sein muß (§ 812 BGB.), und daß dieses Erfordernis insoweit nicht erfüllt ist, als der Berechtigte einen Erlös von der Höhe des vorliegenden seinerseits nicht hätte erzielen können. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Bedenken durchschlagen, da der Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses nach § 281 BGB. begründet ist, einer für alle Schuldverhältnisse geltenden Bestimmung, welche eine Bereicherung „auf Kosten des Gläubigers“ nicht zur Voraussetzung hat. Nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger, wenn der Schuldner infolge eines Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Erlaß oder einen Erlaß-

anspruch erlangt, Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Wie das Reichsgericht schon RRG. Bd. 120 S. 351 ausgesprochen hat, geht der Zeitgedanke des § 281 BGB. dahin, daß Vermögenswerte, die gewissen Personen zugeflossen sind, denen sie nach den unterliegenden Wirtschaftsbeziehungen nicht gebühren, auf die in Wahrheit berechtigten Personen übertragen werden sollen, sodaß der Ausgleich einer unrichtig gewordenen tatsächlichen Verteilung von Vermögenswerten herbeigeführt wird. Es handelt sich um einen vom Gesetzgeber aus Erwägungen der Billigkeit gewährten Anspruch. Diesem Grundgedanken der Bestimmung entspricht es aber, daß auch der Verkaufserlös einer Sache, die der Schuldner nicht herausgeben kann, in vollem Umfang dem Gläubiger zufließt (vgl. Pland-Siber Anm. 2c, Staudinger-Werner Anm. I 2 zu § 281 BGB.; Enneccerus-Dehmann a. a. O. § 46 II; Düringer-Hachenburg-Hoeniger BGB. Bd. 4 S. 220).

Der Anspruch wird aber auch allein schon durch § 687 Abs. 2 BGB. getragen. Die dagegen erhobenen Rügen sind nicht gerechtfertigt. Die Revision gibt zu, daß der Vorderrichter gemäß § 142 BGB. den Beklagten so behandeln durfte, wie wenn er zur Zeit der Weiterveräußerung des Bildes bewußt über eine fremde Sache verfügt hätte. Damit sei aber, so meint sie, der Tatbestand des § 687 Abs. 2 BGB. doch noch nicht erfüllt. Dadurch, daß jemand bewußt über fremdes Eigentum verfüge, werde das von ihm abgeschlossene eigene Geschäft über die Sache noch nicht zu einem fremden Geschäft im Sinne des § 687. Dessen Tatbestand setze vielmehr voraus, daß jemand ein „fremdes Geschäft“ d. h. ein Geschäft besorge, das als solches nicht zum eigenen Rechtskreis, sondern zum ausschließlichen Rechtskreis des Geschäftsherrn gehöre. Dieser Tatbestand sei aber noch nicht gegeben, wenn jemand über eine Sache verfüge, die nicht sein Eigentum sei, sondern das Eigentum eines anderen. Weitergehende Tatbestandsmerkmale stelle aber auch das Vorderrurteil nicht fest.

Der Angriff ist nicht begründet. Die erfolgreiche Anfechtung der Veräußerung hatte die Wirkung, daß der Kläger bis zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung Eigentümer des Bildes blieb. Die Veräußerung einer Sache ist aber in erster Linie ein Geschäft des Eigentümers. Ein Geschäft eines Dritten kann sie nur sein, wenn

diesem aus irgendeinem Grund ein Veräußerungsrecht, etwa als Kommissionär, zuweist. An einem derartigen Recht des Beklagten fehlte es, da das Geschäft, durch das er das Eigentum erlangt hatte, nichtig ist. § 687 Abs. 2 BGB. verlangt nur, daß jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist. Dabei steht nach § 142 Abs. 2 BGB. die Kenntnis der Unsechtbarkeit der Kenntnis der Nichtberechtigung gleich. Ein inhaltlich fremdes Geschäft wird nicht dadurch ein eigenes, daß der Handelnde es im eigenen Namen abschließt. § 687 Abs. 2 hat gerade den Fall im Auge, daß jemand ein fremdes Geschäft als eigenes abschließt, so wenn jemand eine fremde Sache im eigenen Namen verkauft (RGKomm. BGB. § 687 Anm. 3; RG. in JW. 1909 S. 658 Nr. 9; RGZ. Bd. 70 S. 251, Bd. 96 S. 282, Bd. 100 S. 145). Liegt aber der Tatbestand des § 687 Abs. 2 vor, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Er kann also das verlangen, was er zu fordern hätte, wenn eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag vorläge. Nach § 681 in Verbindung mit § 667 BGB. kann er somit Herausgabe alles dessen begehren, was der Handelnde aus der Geschäftsführung erlangt hat. Dazu gehört auch der bei der Weiterveräußerung erzielte Kaufpreis. Muß sich der Beklagte so behandeln lassen, als ob er für den Kläger ohne Auftrag gehandelt hätte, so kommt auch die Wertsteigerung, die durch die Ausbesserung des Bildes und die Veranstaltung einer Versteigerung mit der damit verbundenen Reklame geschaffen worden ist, dem Kläger als dem Geschäftsherrn zugute. Es ist deshalb unerheblich, ob, wie die Revision betont, das Bild in dem Zustand, in dem es der Beklagte vom Kläger erworben hat, unter keinen Umständen einen Wert in Höhe des zuerkannten Betrags einschließlich des schon im Vorprozesse erstrittenen Betrags hatte, und ob vor der Instandsetzung trotz aller Bemühungen auch nur ein Betrag von 10000 RM., ja selbst bloß von 6000 RM. nicht zu erzielen war. Es wäre dann auch unerheblich, ob es dem Kläger gelungen wäre, das Bild andertweitig auch nur für einen der genannten Beträge zu verkaufen. Es ist sogar für die Anwendung des § 687 Abs. 2 BGB. gleichgültig, ob der Berechtigte das Geschäft überhaupt für sich vorgenommen hätte (RGZ. Bd. 100 S. 145).

Bergebens bekämpft die Revision den Klagenspruch auch mit der Ausföhrung, es habe eine derart völlige Umarbeitung des Bildes

diesem aus irgendeinem Grund ein Veräußerungsrecht, etwa als Kommissionär, zusteht. An einem derartigen Recht des Beklagten fehlte es, da das Geschäft, durch das er das Eigentum erlangt hatte, nichtig ist. § 687 Abs. 2 BGB. verlangt nur, daß jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist. Dabei steht nach § 142 Abs. 2 BGB. die Kenntnis der Unsechtbarkeit der Kenntnis der Nichtberechtigung gleich. Ein inhaltlich fremdes Geschäft wird nicht dadurch ein eigenes, daß der Handelnde es im eigenen Namen abschließt. § 687 Abs. 2 hat gerade den Fall im Auge, daß jemand ein fremdes Geschäft als eigenes abschließt, so wenn jemand eine fremde Sache im eigenen Namen verkauft (RGKomm. BGB. § 687 Anm. 3; RG. in JW. 1909 S. 658 Nr. 9; RGZ. Bd. 70 S. 251, Bd. 96 S. 282, Bd. 100 S. 145). Liegt aber der Tatbestand des § 687 Abs. 2 vor, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Er kann also das verlangen, was er zu fordern hätte, wenn eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag vorläge. Nach § 681 in Verbindung mit § 667 BGB. kann er somit Herausgabe alles dessen begehren, was der Handelnde aus der Geschäftsführung erlangt hat. Dazu gehört auch der bei der Weiterveräußerung erzielte Kaufpreis. Muß sich der Beklagte so behandeln lassen, als ob er für den Kläger ohne Auftrag gehandelt hätte, so kommt auch die Wertsteigerung, die durch die Ausbesserung des Bildes und die Veranstaltung einer Versteigerung mit der damit verbundenen Klame geschaffen worden ist, dem Kläger als dem Geschäftsherrn zugute. Es ist deshalb unerheblich, ob, wie die Revision betont, das Bild in dem Zustand, in dem es der Beklagte vom Kläger erworben hat, unter keinen Umständen einen Wert in Höhe des zuerkannten Betrags einschließlich des schon im Vorprozesse erstrittenen Betrags hatte, und ob vor der Instandsetzung trotz aller Bemühungen auch nur ein Betrag von 10000 RM., ja selbst bloß von 6000 RM. nicht zu erzielen war. Es wäre dann auch unerheblich, ob es dem Kläger gelungen wäre, das Bild anderweitig auch nur für einen der genannten Beträge zu verkaufen. Es ist sogar für die Anwendung des § 687 Abs. 2 BGB. gleichgültig, ob der Berechtigte das Geschäft überhaupt für sich vorgenommen hätte (RGZ. Bd. 100 S. 145).

Vergebens bekämpft die Revision den Klagenanspruch auch mit der Ausföhrung, es habe eine derart völlige Umarbeitung des Bildes

stattgefunden, daß es gar nicht mehr das vom Kläger verkauftere Bild, sondern ein ganz anderes gewesen sei. Der Fall liege ebenso, wie wenn ein Künstler einen unbehauenen Stein durch ein wegen arglistiger Täuschung ansechtbares Geschäft erworben und daraus ein Kunstwerk geschaffen hätte. Der Revision ist zuzugeben, daß in diesem Fall eine ganz neue Sache geschaffen worden wäre. Deren Herausgabe könnte auch nach Anfechtung des Kaufvertrags der Verkäufer des Rohstoffs nicht verlangen, womit auch der Anspruch auf den Erlös aus dem Verkauf des Kunstwerks entfiel. Es entstände vielmehr nur ein Anspruch auf Vergütung in Geld für den entstandenen Rechtsverlust nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 950, 951 BGB.). Durch die Ausbesserung des Bildes ist aber keine neue Sache geschaffen worden, sondern das alte Gemälde ist bestehen geblieben. Dies zeigt sich schon darin, daß es offensichtlich als altes Gemälde den hohen Preis erzielt hat, nicht als Neuschöpfung. Die Instandsetzung wirkte nur werterhöhend und förderte die Veräußerlichkeit, die Preiserhöhung kommt aber nach § 281 wie nach § 687 Abs. 2 BGB. dem ersten Eigentümer, dem Kläger, zugute. Dem Beklagten stehen nur die Rechte zu, die er gegen den Geschäftsherrn hat, insoweit dieser auf seine Kosten bereichert werden würde, z. B. auf Ersatz von Aufwendungen (vgl. RWRKomm. BGB. § 687 Anm. 4). Mag der Kläger infolge des Eingreifens des Beklagten auch mehr erzielt haben, als er ohnedies erreicht hätte, so kann doch der Beklagte darauf keinen Anspruch erheben.

Einen über den Wert des Bildes zur Zeit seiner Veräußerung an den Beklagten hinausgehenden Betrag könnte der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen unerlaubter Handlung fordern. Daß in dem Verhalten des Beklagten eine gegen die guten Sitten verstößende Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB. liegt, nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß an. Die Höhe des Schadens wäre in diesem Falle allerdings nicht notwendig dem vom Beklagten erzielten Kaufpreis nach Berücksichtigung der zulässigen Abzüge gleich, so wenig wie der Wert des Bildes zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags die äußerste Grenze für den Schadenersatzanspruch bildet. Der Kläger wäre vielmehr so zu stellen, wie wenn er den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte. Die Höhe des Schadens wäre nach § 287 BPD. zu ermitteln. Ob der

Kläger auf diese Weise den mit der Klage begehrten Betrag fordern könnte, läßt der Berufungsrichter unerörtert. Es bedarf auch keines weiteren Eingehens hierauf, da die Klage, auch der Höhe nach, durch §§ 281, 687 Abs. 2 B.G.B. gerechtfertigt ist.

Die Revision macht noch geltend, zum mindesten müsse sich der Kläger den angemessenen Wert der vom Beklagten aufgewendeten Tätigkeit in ihrer Gesamtheit abziehen lassen. Selbst wenn sich auch ihm die gleiche Gelegenheit zur Veräußerung des Bildes unter Zuhilfenahme eines entsprechenden Sachverständigen geboten hätte, so würde er doch für diesen Sachverständigen und die von diesem veranlaßten Arbeiten, die Instandsetzung einschließlich der Vorbereitung des Verkaufs als solcher, einen angemessenen Betrag haben aufwenden müssen. Der Vorderrichter habe daher wenigstens weiter prüfen müssen, wie hoch dieses Entgelt einzusetzen sei und ob nicht bei Einsetzung dieses Entgelts die Zuerkennung des vom Vorderrichter festgesetzten Betrags die Grenze übersteige, welche er sich im übrigen selbst im Vorderurteil gesetzt habe. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsurteil stellt nach der vom Beklagten selbst gemachten Aufstellung fest, daß ihm nach Abzug aller Auslagen einschließlich des Kaufpreises von 1500 RM. und nach Abzug auch der im Vorprozeß zuerkannten 6000 RM. und Berücksichtigung der Aufwendungen an Steuern, für Instandsetzung, Reklame usw. ein Betrag von 33750 RM. übrig blieb. Nach Abzug der jetzt verlangten 20000 RM. blieben für den Beklagten auch nach seiner eigenen Berechnung noch 13750 RM., womit jedenfalls auch seine eigene geistige und körperliche Tätigkeit abgegolten sein würde. Danach hat das Berufungsgericht die Tätigkeit des Beklagten, soweit sie dem Kläger zugute kam, hinreichend gewürdigt. Selbst wenn ihm dafür eine Vergütung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zukam, ist er durch das Urteil nicht beschwert. Die Höhe der Vergütung unterlag dem richterlichen Ermessen. Daß dieses unter Verletzung von Beweisgrundsätzen unrichtig ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich.